

Änderung der Biogasanlage durch Erhöhung der Gasspeicherkapazität durch Installation größerer Gasspeicher (Doppelmembranfolienspeicher), Flst. Nr. 6269, 6270, 6271, 6272, Eningen

Antragsteller: Harald Schäfer, Arbachtalstr. 63, 72800 Eningen

Für die Biogasanlage wurde zuletzt am 12.09.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt.

Nunmehr sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen, vergrößerten Tragluftdächern zur Gasspeicherung als Ersatz für die defekten, vorhandenen Tragluftdächer jeweils auf dem Nachgärbehälter und dem Gärrestelager.

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 UVPG

Das vorgenannte Vorhaben fällt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich des UVPG. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. 7 UVPG in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Planunterlagen enthalten Ausführungen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Es wurde ein Untersuchungsradius von 1,0 km um den Standortmittelpunkt angesetzt. Der Gasspeicher verfügt über keine Emissionsquelle, sodass anstelle des 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe als Radius der Mindestradius von 1,0 km anzusetzen ist. Die Prüfung der Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass am Anlagenstandort besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Innerhalb des Untersuchungsraum befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7521341 „Albtrauf Pfullingen“. Weiterhin befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“. Der Standort selbst befindet sich jedoch außerhalb dieser Gebiete. Der Vorhabensstandort selbst befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets Nr. 4.15.135 „Reutlinger und Uracher Alb“, weiterhin in einem Bereich, der als Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ ausgewiesen ist. Es befinden sich in der Umgebung zum Vorhaben mehrere geschützte Biotope.

Wesentliche Auswirkungen auf die Biotope sind im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Biogaslagerkapazität innerhalb der Foliengasspeicher nicht zu befürchten. Von dem geplanten Biogasspeicher gehen im Normalzustand keine relevanten Luftschadstoffe aus. Es gehen zudem im Normalbetrieb keine relevanten Geruchsemissionen aus.

Messbare Erschütterungen gehen vom Anlagenbetrieb nicht aus. Das FHH-Gebiet „Albtrauf Pfullingen“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Laut der unteren Naturschutzbehörde wird das Landschaftsbild durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert, sodass das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ nicht geschädigt wird.

Die umliegenden Flächen in einem Radius von bis zu ca. 500 m werden landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich der Anlage verläuft die Arbachtalstraße von West nach Ost. In West-nordwestlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von ca. 700 m ein Gewerbegebiet. In ca. 500 m Abstand befinden sich in Ost-südöstlicher Richtung die landwirtschaftlichen Einrichtungen der Universität Hohenheim (Lindenhof), die ebenfalls eine Bioanlage umfassen.

Auch laut der unteren Naturschutzbehörde kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Immissionen, die sich negativ auf Arten oder geschützte Flächen in der Umgebung auswirken können.

Ergebnis

Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, wenn das Vorhaben bzw. die Anlage entsprechend den Planunterlagen und den in der Genehmigung festzusetzenden Nebenbestimmungen errichtet bzw. betrieben wird.

Die zu erwartenden Einflüsse auf die oben genannten Gebiete werden als nicht erheblich eingestuft. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i.V. mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz wird das Ergebnis durch Einstellung auf der Internetseite des Landratsamts Reutlingen bekannt gegeben.

Rau